

Departement Gesundheit und Soziales
Gesellschaft
Soziales
Handbuch Soziales
7. Situationsbedingte Leistungen
7.3 Erwerbsunkosten
7.3.1 Allgemeine Erwerbsunkosten

7.3.1 Allgemeine Erwerbsunkosten

§ 21 Abs. 1 SPV

Die allgemeine Erwerbsunkostenpauschale soll einen finanziellen Anreiz zur Aufnahme, Weiterführung oder Intensivierung der Erwerbstätigkeit schaffen und die aufgrund einer Erwerbstätigkeit erhöhten Haushaltskosten abgelden. Die Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten wird gemäss [§ 21 Abs. 1 SPV](#) nach Massgabe des Arbeitspensums im Arbeitsmarkt der jeweiligen Person gewährt. Bei einer Vollzeitbeschäftigung beträgt sie Fr. 300.— pro Monat. Die Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten von Lehrlingen sowie Mittelschülerinnen und Mittelschülern beträgt Fr. 150.— pro Monat ([§ 21 Abs. 1bis SPV](#)). Die Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten von Personen, die an einem Beschäftigungsprogramm teilnehmen, wird nach Massgabe des Arbeitspensums gewährt. Bei einer Vollzeitbeschäftigung beträgt sie Fr. 150.— pro Monat (Abs. 1ter). Die Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten beträgt maximal Fr. 400.— pro Unterstützungseinheit. Sind Lehrlinge oder Mittelschülerinnen und Mittelschüler Teil der Unterstützungseinheit, beträgt die Pauschale maximal Fr. 500.— pro Unterstützungseinheit.

Wenn eine unterstützte Person eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit mit einem Pensum von mindestens 40 % neu aufnimmt, dann wird im ersten Monat die Erwerbsunkostenpauschale gemäss [§ 21 Abs. 1 SPV](#) einmalig verdoppelt. Dieser Anreiz kann innerhalb eines Jahres nur einmal gewährt werden. Ausgeschlossen bleiben der Besuch von Beschäftigungsprogrammen oder therapeutisch ausgerichteter Programme sowie die Arbeitseinsätze im Straf- und Massnahmenvollzug.

© Kanton Aargau 2016